




Inhalt

- § Rechtsprechung
-  Fachpresse
-  Gesetzgebung
-  Nachrichten

§ Rechtsprechung

Formmängel eines nichtigen Darlehensvertrages werden auch bei einem verbundenen Geschäft im Sinne des § 9 VerbrKrG durch Empfang des Darlehens geheilt

[BGH, Urteil vom 09.05.2006 \(XI ZR 120/05\)](#)

VerbrKrG § 6, VerbrKrG § 9, BGB § 494, BGB § 607 a.F.

Leitsätze der Redaktion

1. Ein wegen fehlender Gesamtbetragsangabe nichtiger Darlehensvertrag wird gültig, wenn dem Kreditnehmer der Darlehensbetrag nicht direkt zugeflossen, sondern vertragsgemäß unmittelbar an einen Treuhänder zum Erwerb einer Fondsbeteiligung ausgezahlt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn Darlehensvertrag und Fondsbeitritt ein verbundenes Geschäft im Sinne von § 9 Abs. 1 VerbrKrG darstellen (Abweichung von der bisherigen ständigen Rechtsprechung des II. Zivilsenats, Urt. vom 14.06.2004 - BGHZ 159, 294, 306f.).
2. Das Fehlen der Gesamtbetragsangabe verpflichtet den Kreditgeber nicht zur Neuberechnung der in der Vergangenheit geleisteten Teilzahlungen unter genauer Aufschlüsselung der jeweiligen Zins- und Tilgungsanteile.

Zur Entscheidung

Der XI. Zivilsenat des BGH beschäftigt sich erneut mit der Frage, ob ein zur Finanzierung einer Fondsbeteiligung geschlossener, wegen eines Formmangels nichtiger Darlehensvertrag, durch Auszahlung des Darlehensbetrages an den Treuhänder gültig geworden ist. Grundsätzlich wird der Empfang eines Darlehensbetrages auch dann bejaht, wenn der Kreditgeber ihn vereinbarungsgemäß an einen Dritten ausgezahlt hat. Nach Auffassung des XI. Zivilsenats muss für die Fälle, in denen der Darlehensvertrag und der finanzierte Fondsbeitritt ein verbundenes Geschäft darstellen, nichts anderes gelten. Damit weicht der XI. Zivilsenat, wie auch schon bereits in seiner kürzlich ergangenen Entscheidung vom 25.04.2006 (XI ZR 219/04), von der Rechtsprechung des II. Zivilsenats ab, der einen Empfang des Darlehensbetrages in solchen Fällen bislang ablehnte (vgl. Urteile vom 14.06.2004, BGHZ 159, 294, 306f. und II ZR 407/02). Die von dem II. Zivilsenat angestellte Differenzierung nach dem Verbundcharakter des Geschäfts lässt sich nach Auffassung des XI. Zivilsenats weder aus dem Wortlaut noch aus der Begründung noch aus der Systematik des Gesetzes oder dessen Sinn rechtfertigen. Der XI. Zivilsenat schließt sich damit der bereits in der Literatur dazu vertretenen einhelligen Meinung an (Nachweise dazu im Urteilstext unter Rdn. 20).

Des Weiteren stellt der BGH mit dieser Entscheidung klar, dass der Anspruch des Darlehensnehmers aus § 6 Abs. 2 S. 4 VerbrKrG und § 494 Abs. 2 S. 4 BGB sich auf eine bloße Neuberechnung der Höhe der Teilleistungen unter Berücksichtigung der auf 4 % p.a. herabgeminderten Zinsen beschränkt. Weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift liefern Anhaltspunkte dafür, dass der Kreditgeber zu einer genauen Aufschlüsselung der jeweiligen Zins- und Tilgungsanteile verpflichtet sein soll. Dem Interesse des Darlehensnehmers ist durch die Neuberechnung der Höhe der Teilleistungen Genüge getan.

Praxistipp

Zwischenzeitlich hat der II. Zivilsenat auf Anfrage des XI. Zivilsenats mitgeteilt, dass er an seiner Rechtsprechung zu § 6 Abs. 2 S. 1 VerbrKrG und § 494 Abs. 2 S. 1 BGB für verbundene Geschäfte nicht mehr festhält. Es besteht daher nunmehr höchstrichterlich Einigkeit darüber, dass ein wegen eines Formmangels nichtiger Darlehensvertrag auch bei einem verbundenen Geschäft durch die weisungsgemäße Auszahlung der Darlehensvaluta an den Verkäufer gültig wird. Eine andere Auffassung wird sich somit kaum noch vertreten lassen.



Konkret erzielter Restwert für ein unfallbeschädigtes Auto trotz fiktiver Schadensabrechnung anrechenbar

[BGH, Urteil vom 30.05.2006 \(VI ZR 174/05\)](#)

BGB § 249 Abs. 2

Leitsatz des Gerichts

Zur Bedeutung von Kosten einer konkreten Ersatzbeschaffung und eines konkret erzielten Restwerts bei fiktiver Schadensabrechnung auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens.

Leitsatz der Redaktion

Macht ein Geschädigter im Totalschadensfall von seiner Ersetzungsbefugnis durch Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges Gebrauch, so kann er seiner Schadensberechnung grundsätzlich den konkret erzielten Restwertbetrag für sein beschädigtes Kraftfahrzeug zugrunde legen, auch wenn der Fahrzeugschaden im Übrigen fiktiv auf Gutachtenbasis abgerechnet wird. Die konkret angefallenen Nebenkosten für die tatsächlich erfolgte Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges (z. B. Überführungskosten) sind dann aber jedenfalls dann nicht ersatzfähig, wenn die konkreten Kosten der Ersatzbeschaffung unter Einbeziehung der Nebenkosten den im Wege der fiktiven Schadensabrechnung erhaltenen Betrag nicht übersteigen.

Zur Entscheidung

Bei einem Verkehrsunfall erlitt das Fahrzeug des Geschädigten einen Totalschaden. Der Sachverständige ermittelte einen Wiederbeschaffungswert des unfallbeschädigten Fahrzeuges in Höhe von 4.834,93 Euro (netto) und einen Restwert von 240 Euro. Bei dem Verkauf des Fahrzeuges erzielte der Geschädigte lediglich einen Restwert von

200 Euro. Der Geschädigte rechnete den Schaden auf Gutachtenbasis ab, wobei der beklagte Haftpflichtversicherer den von dem Sachverständigen ermittelten Restwert in Höhe von 240 Euro in Abzug brachte. Der Geschädigte erwarb ein Ersatzfahrzeug zum Preis von 3.465,00 Euro. Dabei sind ihm weitere Kosten (Telefon, Internet, Überführungskosten) in Höhe von 371,20 Euro entstanden.

Der VI. Zivilsenat stellt zunächst erneut eindeutig klar, dass sich der Geschädigte, der bei der tatsächlichen Veräußerung des unfallbeschädigten Fahrzeuges weniger erzielt hat, sich nicht generell auf den von seinem Sachverständigen geschätzten höheren Restwert verweisen lassen muss [vgl. BGH, Urteil vom 12.07.2005 (VI ZR 132/04)]. Dies gilt auch dann, wenn er den Fahrzeugschaden im Übrigen fiktiv auf Gutachtenbasis abrechnet. Die Einstellung des konkret erzielten Restwertbetrages in die Schadensabrechnung stellt keine unzulässige Kombination von fiktiver und konkreter Abrechnung dar, sondern eine Behauptung des Geschädigten zur Höhe des erzielbaren Restwertes. Diese kann dann als Grundlage für die gemäß § 287 Abs. 1 ZPO vorzunehmende Schadensschätzung dienen. Der weiteren Forderung des Geschädigten gegenüber der beklagten Haftpflichtversicherung, die Nebenkosten für die tatsächlich erfolgte Ersatzbeschaffung in Höhe von 371,20 Euro zu erstatten, erteilte der Senat hingegen eine Absage. Dies bereits deshalb, weil der Geschädigte von der Versicherung 4.834,93 Euro (netto) erhalten hat, die Kosten für die tatsächliche Ersatzbeschaffung aber - unter Einrechnung der geltend gemachten Nebenkosten - insgesamt lediglich 3.836,20 Euro betragen. Würde dem Geschädigten die Nebenkosten zugesprochen, läge darin eine unzulässige Kombination von fiktiver und konkreter Schadensabrechnung.

Der VI. Zivilrechtssenat verdeutlicht mit dieser Entscheidung die Auswirkung der fiktiven Schadensabrechnung, wenn der Geschädigte im Totalschadensfall von seiner Ersetzungsbefugnis Gebrauch macht und den Schaden nicht im Wege der Reparatur, sondern durch Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges beheben will.

Praxistipp

Weicht der konkret erzielte Restwertbetrag von dem vorab von einem Sachverständigen geschätzten Restwert erheblich ab, so kann sich derjenige, für den das Sachverständigengutachten vorteilhaft ist, nicht lediglich auf den darin geschätzten Restwert berufen. Spätestens im Prozess muss konkret vorgetragen werden, wo der geschätzte Restwert auf dem regionalen Markt hätte erzielt werden können. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Tatrichter seine Schadensschätzung ohne Beweiserhebung an dem konkret erzielten Verkaufswert orientiert.



Kfz-Händler haften auch bei Gebrauchtwagenverkäufen für „Serienfehler“ eines bestimmten Fahrzeugtyps [„Renault Laguna GrandTour“]

[OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.06.2006 \(I-1 U 38/06\)](#)

BGB § 434 Abs. 1 Nr. 1, BGB Abs. 1 Nr. 2

Leitsätze der Redaktion

1. Ein gebrauchtes Kraftfahrzeug ist nicht allein deshalb frei von einem Sachmangel, weil es einen Defekt hat, der auch anderen Fahrzeugen derselben Marke desselben Typs als so genannter Serienfehler anhaftet.

2. Bei der Festlegung des objektiven Qualitätsstandards im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB sind auch bei den Kauf gebrauchter Kraftfahrzeuge Produkte von Wettbewerbern miteinzubeziehen, wenn es um ein Phänomen geht, das nicht nur dem konkreten Kaufobjekt, sondern einer Vielzahl von Fahrzeugen eines bestimmten Typs ein- und desselben Herstellers anhaftet.

Zur Entscheidung

Der Käufer eines gebrauchten Kraftfahrzeugs (hier: Renault Laguna GrandTour) begehrte von dem Autohaus die Rückabwicklung des Kaufvertrages. Das Fahrzeug war bei Übernahme rund 7 Jahre alt und hatte eine Laufleistung von etwa 84.000. Im Zeitpunkt der Übergabe war das Fahrzeug fahrbereit. Nach einer Fahrstrecke von maximal 1.900 km ließ sich das Fahrzeug aufgrund einer Funktionsstörung im Automatikgetriebe nicht mehr fortbewegen. Ursächlich für die Funktionsstörung war ein Werkstofffehler an einem Bauteil der hydraulischen Kupplung. Es handelt sich dabei um einen bekannten Fehler des Herstellers Renault, der bei verschiedenen seiner Fahrzeugtypen, u. a. bei dem Laguna GrandTour, auftreten.

Das Landgericht Duisburg hat der Klage auf Rückabwicklung des Kaufvertrages stattgegeben. Das Gericht war der Ansicht, dass der Kupplungsschaden als Sachmangel zu bewerten sei, da bei vergleichbaren Fahrzeugen - nicht unbedingt desselben Herstellers - dieser Schaden nicht auftritt. Das Autohaus wendet sich mit seiner Berufung im Wesentlichen dagegen, die Mangelhaftigkeit mit Blick auf Konkurrenzprodukte und nicht allein nach GrandTour dem Stand der (Getriebe-)Technik von Fahrzeugen der Marke Renault Typ Laguna zu bestimmen.

Das OLG Düsseldorf bestätigt die Auffassung der Vorinstanz. Schon der Wortlaut des Gesetzes („Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist“) legt einen weiten, herstellerübergreifenden Vergleich nahe. Mit „üblich“ ist nicht gemeint, was bei einem bestimmten Hersteller üblich oder normal ist. Die Käufererwartung ist ohne konkrete Absprachen nicht nur durch das von ihm ausgesuchte Produkt, sondern auch durch damit im Wettbewerb stehende Produkte geprägt. Da Automatikgetriebe der mit dem streitgegenständlichen Renault Laguna GrandTour vergleichbaren europäischen Mittelklassewagen durchschnittlich mindestens 150.000 km halten, durfte der Käufer auch von einer solchen Haltbarkeit ausgehen.

Mit diesem Urteil stärkt das OLG Düsseldorf die Gewährleistungsrechte der Gebrauchtwagenkäufer weiter. Demnach hat nicht nur der Neuwagenkäufer, sondern auch der Käufer eines gebrauchten Kraftfahrzeuges Anspruch auf Lieferung marktüblicher durchschnittlicher Qualität. Dem Autohändler soll es auch bei Gebrauchtwagenverkäufen nicht (mehr) möglich sein, sich auf herstellereits bekannte „Probleme“ von bestimmten Fahrzeugtypen zu berufen, um einen Mangel zu verneinen. Zu der Frage, ob dies nur für professionelle Autohändler gelten soll, äußert sich das Gericht nicht. Es hat die Revision zum BGH zugelassen.

Praxistipp

Zumindest professionelle Autohändler sollten über die neue Haftungsproblematik für bekannte ungewöhnliche Verschleißerscheinungen bei Gebrauchtwagen bestimmter Fahrzeugtypen informiert werden. Um zu vermeiden, dass sie für die Qualitätserwartungen ihrer Kunden haften, sollten sie konkrete Absprachen mit ihren Kunden über die Beschaffenheit des jeweiligen Gebrauchtwagens treffen.



Fehlgeschlagene Nachbesserung setzt keine neue Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche in Gang

[OLG Celle, Urteil vom 20.06.2006 \(16 U 287/05\)](#)

BGB § 212 Abs. 1 Nr. 1, BGB § 437, BGB § 438

Leitsatz der Redaktion

Auch nach der Neufassung des BGB führt der fehlgeschlagene Nachbesserungsversuch nicht zu einem Neubeginn der Verjährungsfrist. Allenfalls kann die Nachbesserung selbst unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände als Anerkenntnis (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB n.F.) angesehen werden.

Zur Entscheidung

Das OLG Celle befasst sich mit der Frage, welche Auswirkung ein fehlgeschlagener Nachbesserungsversuch für die Verjährung etwaiger Gewährleistungsansprüche eines Käufers hat. Diese Frage ist in der Literatur umstritten. Das OLG Celle folgt der überwiegend in der Literatur vertretenen Auffassung, dass ein fehlgeschlagener Nachbesserungsanspruch keine neue Verjährungsfrist beginnen lässt (Nachweise hierzu im Urteilstext). Zwar hält das Gericht diese Lösung für nicht sehr verbraucherfreundlich. Die derzeitige Rechtslage lässt aber mangels ausdrücklicher Regelung (etwa entsprechend der Regelung in § 13 Nr. 5 VOB/B) keine andere Beurteilung zu. Dem Gesetzgeber war die Problematik schon vor Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes durch entsprechende Rechtsprechung [vgl. BGH, Urt. v. 2.06.1999 (VIII ZR 322/98)] bekannt. Dennoch hat er keinen Neubeginn der Verjährungsfrist bei fehlgeschlagener Nachbesserung eingeführt, um zu vermeiden, dass sich die Verjährungsfrist wegen des Anspruchs des Käufers auf mehrfache Nachbesserung unabsehbar verlängert.

Das Urteil ist interessant für die Fälle, in denen ein Verkäufer lediglich auf Kulanzbasis versucht hat, einen vermeintlich mangelhaften Kaufgegenstand nachzubessern und diese Nachbesserung nach Auffassung des Käufers fehlgeschlagen ist. Die Verjährungsfrist soll dann ungehindert weiterlaufen. Einen Neubeginn der Verjährung durch Anerkenntnis (§ 212 BGB) wegen Vornahme der Reparaturmaßnahmen wird in solchen Fällen regelmäßig abzulehnen sein.

Praxistipp

Ist zwischen Kaufvertragsparteien streitig, ob ein auf Kulanzwegen erfolgte Nachbesserung des Verkäufers erfolgreich war, muss die Verjährungsfrist zwingend im Auge behalten werden. Um zu vermeiden, dass der Käufer seine Gewährleistungsrechte verliert, sollte - zumindest bei „Luxusgegenständen“ - notfalls ein Sachverständiger beauftragt bzw. das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden.



Liegt keine Verjährungshemmung nach § 439 Abs. 3 HGB (mehr) vor, ist ein Rückgriff auf die allgemeine Verjährungsvorschrift des § 203 BGB möglich

[LG Bonn, Urteil vom 07.06.2006 \(5 S 14/06\)](#)

BGB § 203, HGB § 439 Abs. 3

Leitsatz der Redaktion

Hat der Frachtführer Schadensersatzansprüche eines Geschädigten wegen des Verlusts einer Frachtsendung abgelehnt, so tritt durch eine neuerliche Reklamation, die denselben Ersatzanspruch zum Gegenstand hat, keine Hemmung der Verjährung nach § 439 Abs. 3 HGB mehr ein. Die Verjährung kann dann aber durch ein Verhandeln des Frachtführers mit dem Geschädigten über den Ersatzanspruch über § 203 BGB gehemmt sein.

Zur Entscheidung

Das Gericht hatte zu entscheiden, ob die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gegen den Frachtführer (hier: wegen des Verlusts von mehreren Paketsendungen) auch nach schriftlicher Zurückweisung der Ansprüche durch Verhandeln über § 203 BGB neu gehemmt werden kann. Diese Frage ist in der Literatur umstritten (Nachweise dazu im Urteilstext). Das Gericht schließt sich der Literaturmeinung an, die eine Anwendung der allgemeinen Hemmungsgründe nach §§ 202 ff. BGB neben § 439 Abs. 3 HGB bejaht. Nach Auffassung des Gerichts ist Funktion des § 439 Abs. 3 HGB, die Hemmungstatbestände des BGB zu erweitern, nicht aber sie einzuengen. Die Vorschrift des § 439 Abs. 3 HGB wird auch nicht durch die Vorschrift des § 203 BGB umgangen. Denn § 203 BGB knüpft nicht an die Geltendmachung des Anspruchs durch den Gläubiger, sondern an die Aufnahme von Verhandlungen an, welche die Mitwirkung des Frachtführers erfordert. Auch der Normzweck des § 203 BGB, der die Hemmungswirkung von Verhandlungen als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedanken zum Ausdruck bringt, spricht jedenfalls in dieser Fallkonstellation für die Anwendung neben § 439 Abs. 3 HGB.

Die von dem LG Bonn zu entscheidende Streitfrage stellt sich für eine Vielzahl von Fällen. Paketversanddienste weisen nicht selten zunächst auf eine erste Anspruchsaufforderung Schadensersatzansprüche zurück, um sich in den Schutz des § 439 Abs. 3 HGB zu begeben. Da der Begriff des Verhandeln nach § 203 BGB weit ausgelegt wird, kann aber bereits durch einen anschließenden erneuten Meinungs austausch zwischen dem Frachtführer und dem Geschädigten ein Verhandeln im Sinne des § 203 BGB vorliegen, wenn der Gläubiger danach meint, dass seine Ansprüche von dem Frachtführer noch nicht gänzlich abgelehnt werden. Ob die vom LG Bonn vertretene Rechtsansicht über das Verhältnis von § 439 Abs. 3 HGB zu § 203 BGB für den Fall, dass eine Verjährungshemmung nach § 439 Abs. 3 HGB nicht (mehr) gegeben ist, Bestand haben wird, bleibt abzuwarten. Das Gericht hat die Revision zur Klärung dieser Rechtsfrage zugelassen.

Praxistipp

Im Rahmen der Rechtsvertretung von Frachtführern ist darauf zu achten, dass nach der ersten Ablehnung von Schadensersatzansprüchen jedes Tätigwerden, was den Schluss auf die Aufnahme von Verhandlungen für den Geschädigten nahe legen könnte (hier: Aufforderung Rechnungskopien der verlustigen Gegenstände einzureichen), vermieden wird.



Fachpresse

Unter den Begriff der Pflichtverletzung in § 281 Abs. 1 und § 323 Abs. 5 BGB sollten nur Leistungspflichten des Verkäufers subsumiert werden

Prof. Dr. Stephan Lorenz, München, „Arglist und Sachmangel - Zum Begriff der Pflichtverletzung in § 323 V 2 BGB“, NJW 2006, 1925-1927

BGB § 281 Abs. 1 S. 3, BGB § 323 Abs. 5 S. 2

Zusammenfassung

Der Autor nimmt die Entscheidung des BGH [Urteil vom 24.03.2006 (V ZR 173/05)] zum Anlass, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob sich der Begriff der „unerheblichen Pflichtverletzung“ im Sinne des § 323 Abs. 5 S. 2 im Falle einer mangelhaften Kaufsache auch auf vorvertragliche Pflichten beziehen kann.

Der BGH hat mit seinem Urteil vom 24.03.2006 entschieden, dass eine den Rücktritt und die Geltendmachung von Schadensersatz statt der ganzen Leistung ausschließende unerhebliche Pflichtverletzung beim Kaufvertrag in der Regel zu verneinen ist, wenn der Verkäufer über das Vorhandensein eines Mangels arglistig getäuscht hat. Nach Auffassung des Autors bedeutet dies, dass der BGH unter den Begriff der Pflichtverletzung in § 323 Abs. 5 BGB auch vorvertragliche Pflichten subsumiere.

Der Autor lehnt dieses Ergebnis mit der herrschenden Meinung in der Literatur ab. Die Ansicht des BGH sei in systematischer Hinsicht nicht haltbar. Die Pflichtverletzung in § 323 Abs. 5 BGB betreffe nur Leistungspflichten. Die Norm knüpfe an die Vertragserfüllung an, nicht an die Vertragsanbahnung. Auch in teleologischer Hinsicht bestehe keine Notwendigkeit, die Verletzung vorvertraglicher Pflichten in den Begriff der Pflichtverletzung einzubeziehen. Anders als nach der früheren Rechtslage führe die Unerheblichkeit eines Mangels nicht mehr zum vollständigen Wegfall von Gewährleistungsrechten. Das geltende Recht stelle für die Sanktionierung arglistiger Täuschungen ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung. Die vom BGH vertretene Auffassung führe darüber hinaus zu einer unhaltbaren Beweislastverteilung.



Formulärmäßige betragsmäßige Haftungsbegrenzungen für die fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zwischen Unternehmen soll generell rechtlich zulässig sein

RA Dr. Oliver Lange, Syndikus in München, „Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung gegenüber Unternehmern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, WM 2006, 1233-1240

BGB § 305, BGB § 307

Zusammenfassung

Der Autor diskutiert die Grenzen, die das Gesetz und die Rechtsprechung der Möglichkeit eines Unternehmens, seine Haftung in seinen AGBs gegenüber anderen Unternehmen im Falle der einfachen Fahrlässigkeit zu begrenzen, setzt.

§ 309 Nr. 7 BGB untersage den Haftungsausschluss bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und den Ausschluss der Haftung für sonstige Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschrift gelte jedoch nur gegenüber Verbrauchern. Gegenüber Unternehmern greife nur die Inhaltskontrolle nach § 307 BGB. Zwar

lasse sich daraus der Schluss ziehen, dass Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen die Haftung für einfache Fahrlässigkeit begrenzen könne. Die Rechtsprechung folge diesem Ansatz aber nicht. Sie unterscheide zwischen der Verletzung wesentlicher und der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten. Für letztere würde neben der betragsmäßigen Begrenzung ein völliger Haftungsausschluss zugelassen. Bei vertragswesentlichen Pflichten sei eine betragsmäßige Haftungsbegrenzung für Fälle einfacher Fahrlässigkeit zulässig, sofern die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden durch die Höchstsumme abgedeckt seien (vgl. BGH WM 1993, 24). Welcher Schaden zum typischerweise vorhersehbaren Schaden zu rechnen sei, werde in der Rechtsprechung jedoch nicht erörtert. Dadurch leiste dieses Merkmal keinen effektiven Beitrag zur Haftungsbegrenzung.

Der Wunsch der Unternehmen nach einer Haftungsobergrenze auf angemessene Beträge sei anzuerkennen. Der Gesetzeswortlaut lasse es auch zu, dass die Haftung für einfache Fahrlässigkeit gegenüber Unternehmen formularmäßig auf einen angemessenen Betrag festgelegt werde, ohne dass zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Vertragspflichten unterschieden werde.



Die Rechtsfigur des sog. „Weiterfresserschadens“ sollte aufgegeben werden

Dr. Peter W. Tettinger, Universität zu Köln, „Wer frisst wen? Weiterfresser vs. Nacherfüllung“, JZ 2006, 641-650

BGB § 280, BGB § 437, BGB § 438, BGB § 823

Zusammenfassung

Der Autor befasst sich mit der Frage, ob die Rechtsfigur des so genannten „Weiterfresserschadens“ aufgrund der im Zuge der Schuldrechtsreform erfolgten Neuerungen im Verjährungsrecht und der Einführung des kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruches weiterhin Bestand haben sollte. Die Problematik des Weiterfresserschadens sei seit langem umstritten. Die Rechtsprechung habe bisher dem Käufer einer mangelhaften Sache insbesondere in den Fällen, in denen der Schaden nicht mit dem der Sache von Anfang an anhaftenden Mangelunwert stoffgleich gewesen sei, einen deliktischen Anspruch zugebilligt. Dieses Konzept sei angesichts der im Zuge der Schuldrechtsreform erfolgten Änderungen im Verjährungsrecht und der Einführung des vertraglichen Nacherfüllungskonzepts nicht mehr tragfähig.

Der Verfasser stellt zunächst den bisherigen Streitstand dar und erörtert die frühere Rechtslage insbesondere im Hinblick auf das Verjährungsrecht. Problematisch sei vor allem die Bejahung der Voraussetzung, dass in dem weiterfressenden Mangel eine deliktische Eigentumsverletzung zu sehen sei. Auch das neue Verjährungsrecht bevorzuge den deliktischen Geschädigten gegenüber dem vertraglichen Gläubiger. Die Weiterfresser-Problematik stelle sich auch bezüglich der Nacherfüllungsrechte. Der Verfasser geht detailliert auf das kaufrechtliche Konzept der Nacherfüllung und den Grundsatz des Vorrangs der Nacherfüllung ein. Gegen dessen Aufweichung durch das Deliktsrecht habe sich der BGH bereits früher ausdrücklich ausgesprochen (vgl. BGH, JZ 1986, 397). Es gebe durchaus Möglichkeiten zur Umsetzung des Vorrangs der Nacherfüllung. Wesentliche Bedeutung komme dem Vorrangprinzip nun innerhalb einer Lieferkette zu, die von Nacherfüllungsansprüchen durchzogen sei. Könne sich der Käufer direkt mit einem

deliktischen Anspruch an den Hersteller wenden, trage dieser das Risiko sämtlicher Gewinnspannen, die in der Lieferkette angefallen seien.

Abschließend setzt sich der Autor ausführlich mit der Frage auseinander, ob der Nacherfüllungsanspruch eine Anwendungsgrenze für das Deliktsrechts darstelle. Die Leistung einer mangelhaften Sache stelle keine deliktische Verletzungshandlung des Vertragspartners dar. Auch der Lösungsansatz über eine Warnpflicht, wonach ein Produkt mit einem Hinweis auf die eigene Mangelhaftigkeit zu versehen sei, sei schlicht nicht praktikabel.



Gesetzgebung

Weitere umfangreiche Justizmodernisierungsmaßnahmen geplant

[Link zum Entwurf des 2. Gesetzes zur Modernisierung der Justiz](#)

[Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums vom 19.07.2006](#)

[Stellungnahme der BRAK zum Entwurf des 2. Gesetzes zur Modernisierung der Justiz vom Juni 2006](#)

Der Deutsche Bundestag hat am 19. Juli 2006 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz beschlossen. Damit geht der Gesetzgeber seinen vor knapp zwei Jahren mit dem Ersten Justizmodernisierungsgesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I, S. 2198) eingeschlagenen Weg der Modernisierung der Justiz weiter. Der über 100 Seiten lange Entwurf enthält verschiedenste Maßnahmen, die nach Auffassung der Bundesregierung die Effizienz der Justiz steigern werden. So sollen zum Beispiel durch Änderung der Zivilprozessordnung Rechtsanwälte verpflichtet werden, Anträge auf Erlass von Mahnbescheiden stets in maschinell lesbarer Form zu übermitteln. Derzeit würden bereits 68 % der Mahnanträge in elektronischer Form eingereicht. Von der Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung verspricht sich der Gesetzgeber vor allem eine schnellere Bearbeitung der Mahnanträge.

Zudem soll nunmehr auch die Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter ausdrücklich gesetzlich normiert werden, um die Qualität der Rechtsprechung zu sichern. Eine solche Fortbildungspflicht ist bereits in dem geltenden Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer enthalten.

Praxistipp

Gerade für das Zivilverfahren und Strafverfahren schlägt der Gesetzgeber umfangreiche Änderungen vor. Es empfiehlt sich, sich frühzeitig mit den geplanten Änderungen auseinanderzusetzen.

Nachrichten

Geplante Einführung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zum 1. August 2006 verschoben

[Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums vom 29.06.2006](#)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist nicht wie ursprünglich geplant zum 1. August 2006 in Kraft getreten. Das Gesetz wurde bereits Anfang Juli 2006 verabschiedet, dem Bundespräsidenten Horst Köhler aber erst am 28. Juli 2006 zur Ausfertigung vorgelegt. Vor dem Hintergrund, dass der Bundespräsident Gesetze vor der Unterzeichnung in der Regel einige Wochen prüft, konnte der Tag des Inkrafttretens nicht eingehalten werden. Zudem wird berichtet, dass einige „kleinere redaktionelle Ungenauigkeiten“ in den Gesetzestext gelangt seien. Die notwendigen Änderungen würden nach der Sommerpause, damit frühestens Anfang September 2006, vorgenommen. Dabei drängt die Zeit. Das AGG dient der Umsetzung von vier EU-Richtlinien zum Schutz vor Diskriminierung, mit denen Deutschland seit Jahren hinterhinkt. Im September 2006 wird die Europäische Kommission sich daher mit der fehlenden Umsetzung der Richtlinien in Deutschland befassen. Es drohen EU-Geldstrafen.

Welche Bedeutung das AGG für die anwaltliche Praxis haben wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgesehen werden. Sicher ist allerdings, dass sich insbesondere Anwälte, die sich mit arbeitsrechtlichen und zivilrechtlichen Mandaten beschäftigen, in das neue AGG einarbeiten müssen. Gerade die Einführung von Diskriminierungsverbote in den zivilrechtlichen Bereich ist dabei neu. Die Diskriminierungsverbote werden bei fast allen Schuldverhältnissen zu beachten sein. Unter anderem ausgenommen sind aber Geschäfte, die dem privaten Lebensbereich einer Vertragspartei zugeordnet werden können (z. B. Verkauf eines privaten Pkw). Dadurch soll der Ausgleich mit dem Prinzip der Vertragsfreiheit gewährleistet sein.



Vereinheitlichung von Verjährungsfristen bei Personenschäden in grenzüberschreitenden Streitigkeiten offen

[Entwurf eines Berichts des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments mit Empfehlungen an die Kommission zu Verjährungsfristen in grenzüberschreitenden Streitigkeiten aufgrund von Verletzungen und tödlichen Unfällen vom 11.05.2006 \(2006/2014 \(INI\)\)](#)

Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments hat im Juli 2006 beschlossen, die Kompetenzen der Kommission für den Erlass einer Verordnung zur Harmonisierung von Verjährungsfristen bei Personenschäden in grenzüberschreitenden Streitigkeiten durch den Juristischen Dienst des Parlaments prüfen zu lassen. Es bestehen Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz der Kommission. Ob es also zu einer weiteren Vereinheitlichung der Zivilgesetze der einzelnen Mitgliedstaaten, unter anderem im Bereich des Verjährungsbeginns und der Länge der Verjährungsfristen kommen wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt fraglich.



Erhöhung des Basiszinssatzes des BGB

[Bundesanzeiger Nr. 119 vom 29.06.2006](#)

Zum 1. Juli 2006 hat sich der Basiszinssatz des BGB erhöht. Er beträgt nunmehr 1,95 % (statt zuvor 1,37 %). Der Basiszinssatz ändert sich jeweils zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres. Maßgeblich für etwaige Änderungen ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank.

.....

Impressum

BRAK Online-Fortbildung
ein Dienst des Luchterhand-Verlages

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Straße 449, 509393 Köln

Redaktionsleitung: Rechtsanwalt Martin W. Huff
Verantwortlich: Rechtsanwältin Vera Treitschke, LL.M
Ihr Kontakt zur Redaktion: redaktion@brakonlinefortbildung.de